

StRB betreffend

Bundesgesetz über die Krankenversicherung:
Versicherungspflicht
vom 26. September 2000

Aus dem Ausland zuziehende Personen sollen solange nicht dem Versicherungspflicht gemäss eidgenössischen Krankenversicherungsgesetz unterstellt werden, als sie über eine hinreichende freiwillige Krankenversicherung verfügen.

Aufgehoben mit StRB vom 17. Mai 2005